

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (10-11)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß die (laut Art. 122 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 125 AHVV zuständige) freiburgische Ausgleichskasse die seit September 1958 auszurichtenden monatlichen Rentenraten der den Versicherten betreuenden Direktion des bernischen Fürsorgewesens überweisen.

Immerhin soll die Fürsorgebehörde, der die für armengenössige Personen bestimmten AHV-Renten zufließen, diesen einen angemessenen Teil der monatlichen Rentenraten als Taschengeld aushändigen und dessen Betrag im Rahmen der jeweiligen Richtlinien der Konferenz der kantonalen Armendirektoren festsetzen. Namentlich ist bei der Bemessung des Taschengelds jeder allfällig eingetretenen Rentenerhöhung sowie dem jeweiligen Stand der Lebenshaltungskosten gebührend Rechnung zu tragen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. Oktober 1956 in Sachen L. und dort zitierte frühere Entscheide). Im Sinne dieser Ausführungen wird auch im vorliegenden Fall das monatliche Taschengeld zu bestimmen sein.

(Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 26. Mai 1959.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Eine Rente wird verweigert, sofern Kinder vorhanden sind, die in finanziell guten Verhältnissen leben und ihren kriegsgeschädigten Eltern helfen können. – Im gleichen Fall ist eine Vorschußleistung auf einen Anspruch gegenüber der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen möglich, da hier weniger strenge Anforderungen als für eine Rentenleistung gestellt werden.*

Der Gesuchsteller, geb. 1876, von A./BE, lebte von 1920 bis September 1939 im damaligen Freistaat Danzig. Er besaß ein kleines Heimwesen und bezog seit 1936 eine jährliche Rente von RM 600.–, was ihm und seiner Frau eine bescheidene, aber sichere Existenz bot. Beim Anmarsch der Russen mußte er unter Zurücklassung der gesamten Habe flüchten. Im August 1945 kam er mit seiner Frau mittellos in die Schweiz. Von der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen wurde er bis Ende 1954 mit Fr. 4370.– unterstützt. Seit Mai 1946 bewirtschaftet er bei F. einen kleinen, seinem Sohn gehörenden Landwirtschaftsbetrieb. Hausrat und Fahrhabe im Betrage von Fr. 3000.– bezahlte die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen. Von der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (KNE) wurde ihm für sein Heimwesen bei Danzig eine provisorische Entschädigung von Fr. 3054.– zugesprochen, von der er Fr. 1200.– bezogen hat. Außer dem Teilverlust auf seinem Anwesen hat er 6000.– Danziger Gulden (etwa Fr. 5000.–) Barvermögen sowie einen Rentenanspruch von jährlich RM 600.– verloren. Er lebt heute vom Ertrag des «Heimetli» seines Sohnes und der AHV-Übergangsrente. Er ersucht um eine monatliche Rente von Fr. 150.– und um Bevorschussung des restlichen KNE-Guthabens.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Nach Art. 21 VVO ist die Hilfe des Bundes soweit ausgeschlossen, als dem Gesuchsteller bereits von dritter Seite eine hinreichende Hilfe gewährt wird. Das heutige Einkommen des Gesuchstellers deckt seinen Zwangsbedarf, reicht aber zur Bestreitung außerordentlicher Auslagen bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit

nicht hin. Nach der Praxis der Kommission ist jedoch die Sorge für Hilfe beanspruchende Eltern ihren Kindern zu überlassen, wenn diese in finanziell guten Verhältnissen leben. Das trifft hier zu, weil der Sohn des Gesuchstellers ein Vermögen von Fr. 207 000.— und ein Jahreseinkommen von Fr. 42.000.— versteuert. Die beantragte Rente kann daher nicht gewährt werden. Dagegen kann ihm auf seinem Guthaben bei der KNE von Fr. 1850.— ein zu 3½% verzinlicher Vorschuß gewährt werden. An die Voraussetzungen für eine Vorschußleistung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen für eine Rente.

(Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandsschweizer vom 24. August 1959.)

Wiederum starke Zunahme der Berufsberatungen. Laut Mai-Heft der «Volkswirtschaft» ist das verflossene Arbeitsjahr der Berufsberatung erfreulich gekennzeichnet durch einen weiteren starken Anstieg der *Frequenz* der 303 Berufsberatungsstellen, welche einen neuen Höchststand erreichte.

1933	21 137	Ratsuchende
1939	31 453	Ratsuchende
1949	39 782	Ratsuchende
1957	47 444	Ratsuchende
1958	52 252	Ratsuchende

Die Zahl der angemeldeten einschließlich der beschafften Lehrstellen weist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 27 043 auf 27 832 auf, diejenigen der Lehrstellensuchenden eine solche von 24 374 auf 26 703. Die Zahl der Placierungen in Lehrstellen ist von 17 934 im Vorjahr auf 19 179 angestiegen. Die übrige Vermittlungstätigkeit verzeichnet eine Zunahme der Zahl der Vermittlungen in Vorlehren und ähnliche Zwischenlösungen von 4599 auf 5083, in Berufsschulen von 1397 auf 1512, in Mittelschulen von 2003 auf 2267 und in Arbeits- und Anlernstellen von 2832 auf 3041.

Aus einer vom Zentralsekretariat des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge zum neunten Male durchgeführten Erhebung ergibt sich ferner eine bemerkenswerte Intensivierung der *Stipendienvermittlung* durch die Berufsberatungsstellen. Diese vermittelten im Jahre 1958 insgesamt 9878 Stipendien an 7045 Stipendiaten im Totalbetrag von Fr. 2 061 717.—, gegenüber 8881 Stipendien im im Totalbetrage von Fr. 1 729 591.— im Vorjahr und 6372 Stipendien im Totalbetrage von Fr. 1 010 305.— im Jahre 1950 bei der ersten Erhebung.

Aus dieser Entwicklung ist das andauernd größer werdende Bedürfnis nach objektiver Berufsberatung und der mehr und mehr anerkannte Wert der Berufsberatungsarbeit deutlich ersichtlich, soweit sich diese Arbeit überhaupt in Zahlen messen und werten läßt.

Es ist zu hoffen, daß die Ergebnisse der Jahresstatistik 1958 dazu beitragen werden die hiefür zuständigen Behörden in den Kantonen, Bezirken und Gemeinden vom dringend notwendigen Ausbau der Berufsberatung noch in vermehrtem Maße zu überzeugen. Aus den Jahresberichten der einzelnen Berufsberatungsstellen ist ersichtlich, daß solche Maßnahmen verschiedenorts keine Verzögerung mehr ertragen. Es muß vereinten Kräften überall gelingen, die Berufsberatung auch organisatorisch den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen der Ratsuchenden und der Wirtschaft anzupassen.

Zum gefl. Vormerk

Da die «Entscheide» pro Oktober und November in einer Nummer zusammengefaßt sind, wird die nächste Nummer pro Dezember erscheinen. Der Redaktor
